

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

A) Amtliche Bekanntmachungen

37 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 20.05.2001 in der Stadt Eschweiler vom 25.04.2001

38 Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Stadt Eschweiler ./.. Hahn, Rolf

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Juni und Juli 2001

Jagdпacht auszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler 4 (Weisweiler)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
04.05.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

37**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass des
Stadtfestes am 20.05.2001 in der
Stadt Eschweiler vom 25.04.2001**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und t e c h n . G e f a h r e n - s c h u t z e s (Zuständigkeitsverordnung Zust. VO AITG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NW 28) in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Stadtfestes am Sonntag, 20.05.2001, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler an diesem Tag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder
 - c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann nach § 31 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 1.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-

schluss vorher beanstandet
oder

- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2001

Stadt Eschweiler als
örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
Bürgermeister

38

**Enteignungsverfahren nach dem
BauGB;
Stadt Eschweiler ./ Hahn Rolf**

Bekanntmachung und Ladung

Die Stadt Eschweiler hat die Enteignung einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 42 qm aus dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstück 143, Gartenland, Ardennenstraße, groß 593 qm - eingetragen im Grundbuch von Eschweiler, Blatt 0795 - nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung beantragt.

Das Grundstück steht im Eigentum des Herrn Rolf Hahn, Am Klinkenberger Hof 16, 53721 Siegburg

Die beantragte Enteignung soll erfolgen auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes E 58 der Stadt Eschweiler.

Der Antrag wird damit begründet, dass die v. g. Grundstücksteilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut werden soll und der

freihändige Eigentumserwerb gescheitert ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über diesen Enteignungsantrag wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 19.06.2001, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2,
Erdgeschoss,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Vertreter von Beteiligten müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 10, Zimmer Z 10, während der Dienststunden - montags und dienstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs bis freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr - eingesehen werden.

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v. g. Grundeigentum oder eines das v. g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v. g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor dieser mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Von dieser Bekanntmachung an bedürfen gemäß § 109 i. V. m. § 51 BauGB die

folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Köln, den 20.04.2001

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Filbrandt

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Juni und Juli 2001

- | | |
|-------------|--|
| Mittwoch, | 06.06.2001, 17.30 Uhr,
P l a n u n g s - u n d
Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, | 19.06.2001, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich - |
| Dienstag, | 19.06.2001, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, | 20.06.2001, 17.30 Uhr,
P l a n u n g s - u n d
Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, | 21.06.2001, 17.30 Uhr,
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, | 26.06.2001, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, | 27.06.2001, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, | 25.07.2001, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss
(Ferienrat),
Rathaus, Ratssaal |

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler 4 (Weisweiler)

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf **B e s c h l u s s** der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.04.2001.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich, in der Zeit vom 05.05. bis 26.05.2001 bei dem Kassierer der

Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden (Tel. 02403/65151) Bongarder-Hof in 52249 Eschweiler anzumelden.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug nach telefonischer Absprache mit Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des oben genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen.

Heinen (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

Am Dienstag, dem 5. Juni 2001 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte "Zur Quelle", Eschweiler-Hastenrath, Quellstr. 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterbesichtigung ist zwischen 19.30 und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Festlegung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlüsse zum Haushalt 2000/2001
10. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 24. April 2001

J. Hillemacher (Vorsitzender)

R. Willms (Schriftführer)